

Dienstanweisung
zur Führung eines
Tagebuches

Führung eines Tagebuches

Auf Grund des § 39, Abs. 1, der Salzburger Feuerwehrverordnung, hat der Landesfeuerwehrrat nachstehende Dienstanweisung erlassen.
Bei jeder Feuerwehr ist ein Tagebuch zu führen.

In das Tagebuch ist einzutragen:

Einsätze
Sonstige wichtige Ereignisse
Örtliche Schulungen
Einsatzübungen

die Eintragungen sind
unter Anführung von:

Tag
Zeit
Dauer
Teilnehmer

vorzunehmen.

Aufliegen im Feuerwehrhaus

Die Eintragungen sollten unmittelbar nach jedem Ereignis erfolgen.
Es ist daher sinnvoll, das Tagebuch im Feuerwehrhaus aufzulegen.

Inspektion

Bei einer Überprüfung durch den Bezirksfeuerwehrkommandanten (Abschnittsfeuerwehrkommandanten) ist diesem das Tagebuch vorzulegen.
Dieser bestätigt darin die vorgenommene Inspektion.